

Satzung

Vorwort

Der Billardclub wurde bereits im Jahre 1923 unter dem Namen "Billardclub Ulm" gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen. Nach den Wirren des Krieges wurde der Verein im Jahre 1955 neu konstituiert und unter dem Namen "Billardclub Ulm/Neu-Ulm e.V." wiederum beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

Seit 1970 gehört der Billardclub Ulm/Neu-Ulm e.V. dem Bayerischen Billardverband (BBV) an und ist seit dieser Zeit Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV). Im Jahre 1971 erfolgte die Überschreibung des Billardclubs zum Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm. In der Folgezeit firmiert der Verein unter dem Namen "Billardclub Neu-Ulm e.V.".

1) Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Billardclub Neu-Ulm e.V." und hat seinen Sitz in Neu-Ulm/Donau. Er ist in das zuständige amtsgerichtliche Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im BBV und im BLSV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Vereinszweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Billardsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Kein Mitglied darf begünstigt werden durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV sowie dem zuständigen Finanzamt an.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- der Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- der Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Wettkämpfen,
- der besonderen Förderung der Jugendarbeit,
- der Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3) Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 7. Lebensjahr werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Beim Aufnahmeantrag Minderjähriger haften die Eltern für die Mitgliedsbeiträge durch Unterschrift auf dem Antrag.

Wird ein Aufnahmeantrag vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, entscheidet bei einem Widerspruch die Mitgliederversammlung abschließend.

Mitglieder mit besonderen Verdiensten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes schriftlich zu erklären und nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Jahresende zulässig. In besonderen Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittzeitpunktes gewähren.

Satzung

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch Einschreiben bekanntzugeben. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Vorfeld die Nutzung der Mitgliedschaft einschränken (z.B. durch ein Hausverbot).

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung 3 Monate vergangen sind.

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe ebenso wie außerordentliche Beiträge von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

In besonderen Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

Die Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden im üblichen Lastschriftverfahren eingezogen.

4) Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Erweiterte Vorstand

5) Mitgliederversammlung

Grundsätzlich im ersten Halbjahr eines neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht: auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, auf Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, auf aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern, auf Auskunftserteilung über Fragen der Vereinsführung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen; bei Satzungsänderungen ist die Neufassung ebenfalls beizulegen.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für einen Beschluss zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Durchführung von Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt. Er schlägt die Art der Abstimmung vor.

Satzung

Eine geheime (schriftliche) Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Bestellung des/der Kassenprüfer,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- die Satzungsänderung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. außerordentlicher Beiträge,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Entlastung der Vorstandschaft,
- die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

6) Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters in Personalunion beschließen.

Der Erweiterte Vorstand wird gebildet aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Sportwart Karambol und dem Sportwart Pool. Die Besetzung der Funktionen Schriftführer, Sportwart Karambol und Sportwart Pool wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Personalunionen sind möglich

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Bei dessen Verhinderung vertreten der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein gemeinsam; bei Personalunion erfolgt die Vertretung allein.

Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Eine Sitzung des Vorstandes sollte in der Regel einmal im Halbjahr stattfinden.

7) Satzungsänderung und Auflösung

Der Verein kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Für einen Beschluss zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist diese beschlussfähig.

Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Geschäftsführenden Vorstand.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Satzung

8) Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. So beschlossen in der heutigen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Neu-Ulm, den 2. August 2020

Billardclub Neu-Ulm e.V.



Vorsitzender
Antonio Bello



stv. Vorsitzender
Güray Güven



Schatzmeister
Walter Ryll



Sportwart Pool
Oliver Fritzsche



Sportwart Karambol
Adrian Ryll



Schriftführer
Norbert Mikolaschek

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen unter der Registernummer VR 20156.